



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Versteigerung auf Antrag des Insolvenzverwalters gem. § 165 InsO, § 172 ZVG soll am

**Donnerstag, 12.11.2026, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Eitorf, Blatt 3271,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Eitorf, Flur 12, Flurstück 271, Gebäude- und Freifläche, An der Kirchenwiese 9, Größe: 356 m²

Grundbuch von Eitorf, Blatt 3521,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Eitorf, Flur 12, Flurstück 272, Gebäude- und Freifläche, An der Kirchenwiese 9, Größe: 555 m²

versteigert werden.

Zweigeschossiges vollunterkellertes freistehendes Einfamilienhaus, Doppelgarage mit Flachdach als Dachterrasse.

Baujahr unbekannt; letzte Modernisierung 1999. Wohnfläche 200 m²,
Raumaufteilung: DG: Flur, 2 Bäder, 2 Kinderzimmer, Arbeitsraum, Bad, Schlafzimmer, begehbare Kleiderschrank, Balkon; EG: 2 Flure, Küche, Wohnzimmer, Esszimmer, WC, Abstellr., Dachterrasse (auf Garage); KG: Flur, 3 Kellerräume, 2 Hobbyräume, Doppelgarage.

Grundstücksgrößen: 356 m² und 555 m²

Lage: An der Kirchenwiese 9, 53783 Eitorf-Bitze

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2025 auf Grundstück BV lfd. Nr. 2 in Blatt 3271 und am 27.08.2025 auf Grundstück BV lfd. Nr. 1 in Blatt 3521 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

330.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Eitorf Blatt 3271, lfd. Nr. 2	48.000,00 €
- Gemarkung Eitorf Blatt 3521, lfd. Nr. 1	282.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Insolvenzverwalters und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 20.08.2026